

Liebe Eltern, liebe Angehörige,

es gibt für Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderung leben, seit dem 02.04.2020 einen Erlass der Landesregierung Schleswig-Holstein.

In diesem Erlass wird geregelt, dass Bewohner und Bewohnerinnen, nachdem sie die Einrichtung verlassen haben (z.B. um Angehörige zu besuchen, aber auch für einen Krankenhaus-Aufenthalt) nur in die Einrichtung zurückkehren dürfen, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie in der Einrichtung für 14 Tage in Quarantäne sein können. Quarantäne bedeutet, dass die Menschen in abgetrennten Einheiten der Wohneinrichtung mit extra dafür bereitgestelltem Personal im Einzelzimmer versorgt werden. Die Quarantäne ist dann unbedingt einzuhalten.

Das gilt auch, wenn Menschen neu in eine Einrichtung aufgenommen werden sollen.

Leider haben die meisten Einrichtungen weder Extra-Räume noch Extra-Personal, um das zu gewährleisten. Deswegen könnten die Bewohner und Bewohnerinnen dann nicht in die Einrichtungen zurückkehren, oder müssten in eine gesonderte „Kurzzeitpflege“. Wo genau diese Kurzzeitpflege dann sein soll, ist bisher noch unklar. Und es würde auf jeden Fall bedeuten, dass die Bewohnerinnen und Bewohner 14 Tage in einer komplett fremden Umgebung isoliert bleiben müssten.

Das würde für viele eine sehr große psychische Belastung mit den entsprechenden Folgen nach sich ziehen. Daher ist es ratsam, Angehörige auch während der Ostertage nicht aus den Einrichtungen nach Hause zu holen, oder nur dann, wenn ein Aufenthalt bei z.B. den Eltern so lange möglich ist, bis die Quarantäne-Maßnahmen wieder aufgehoben werden. Wann das sein kann, ist aber noch völlig unklar und kann noch lange dauern!

Die Corona-Pandemie verlangt uns allen erhebliche Einschränkungen ab und stellt uns vor große Herausforderungen. Das gilt in besonderer Weise für Sie, die Sie sich als Familienangehörige um Menschen mit Behinderung sorgen. Wegen ihrer Behinderung sind viele dieser Menschen besonders durch das Virus bedroht. Sie brauchen daher besonderen Schutz. Insbesondere Menschen, die in einer Wohneinrichtung leben und nicht in ihrer Familie betreut werden können.

Es ist für alle Beteiligten gerade sehr schwer, die Einschränkungen aufrechtzuerhalten und auszuhalten. Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Wohneinrichtung im Interesse Ihrer Angehörigen und deren MitbewohnerInnen: Halten Sie sich dazu bitte an die Regeln und Schutzvorgaben, die zur Zeit unabdingbar sind.

Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang gern noch einmal darauf aufmerksam machen, dass Ihnen unser Beratungsangebot nach wie vor zur Verfügung steht.

Aufgrund der Osterzeit/ Osterferien sind wir personell nicht voll besetzt, aber Sie erreichen uns auf jeden Fall, wenn Sie

- **0431-661180 wählen (Sekretariat besetzt: werktags 08.00 – 13.00 Uhr) und Ihr Anliegen schildern / Ihre Telefonnummer hinterlassen.**
- **ein Berater / eine Beraterin wird sich dann mit Ihnen in Kontakt setzen!**